

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 2011 geändert wird**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMLFUW
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2015

Vorblatt**Problemanalyse**

Nichtheimische, gebietsfremde Arten können im Falle nicht ausreichender Kontrollen die heimischen Ökosysteme, Lebensräume oder endemische Arten gefährden.

Ziel(e)

Die Einbringung von gebietsfremden Arten, die zu einer solchen Gefährdung führen können, soll verhindert werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Amtliche Kontrollen bei der Einfuhr nach Österreich und damit in die Europäische Union,.
- Schaffung von Grundsatzbestimmungen für die Landesgesetzgebung, um entsprechende Maßnahmen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten, die Kulturpflanzen schädigen können, zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Anlässlich der bereits existierenden phytosanitären Einfuhrkontrolle werden zusätzliche Kontrollen auf das Vorhandensein gebietsfremder invasiver Arten durchgeführt werden. Die Aufwendungen dafür sowie für die allfällige Durchführung von Maßnahmen im Falle einer Beanstandung werden voraussichtlich jährlich zwischen 55.000,- und 59.000,- Euro betragen (0,5 Vollzeitbeschäftigungsäquivalente insgesamt). Den Aufwendungen stehen kostendeckende Gebühren gegenüber, da für diese Kontrollen Gebühren zu entrichten sind. Aus dem Vorhaben ergeben sich somit unmittelbar keine zusätzlichen Kosten für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Andere nicht wesentliche Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen: Es sind erheblich weniger als 10.000 Unternehmen betroffen – die voraussichtliche Gesamtbelastung all dieser Unternehmen zusammen liegt bei rund 55.000,- bis maximal 60.000,- Euro (voraussichtliche Gebühren, die von allen Unternehmen insgesamt jährlich zu entrichten sein werden).

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. Nr. L 317 vom 4.11.2014 S. 35)

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Allgemeines:

Die Europäische Union ist Vertragspartei des internationalen Übereinkommens über die Biologische Vielfalt. Gemäß Art. 8 lit. h dieses Übereinkommens muss ein Vertragsstaat soweit möglich und sofern angebracht, die Einbringung nichtheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, verhindern, diese Arten kontrollieren und gegebenenfalls beseitigen.

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 2. Mai 2011 die Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020, mit der bis 2020 der Verlust an biologischer Vielfalt sowie die Verschlechterung von Ökosystemdienstleistungen in der EU gestoppt werden soll. Diese Strategie umfasst 6 Ziele, wobei das Ziel 5 die Identifikation und die Kontrolle der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten betrifft. Die Biodiversitätsstrategie steht im Einklang mit den globalen Verpflichtungen, die die EU im Oktober 2010 in Nagoya im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt eingegangen ist.

Im November 2014 hat die Europäische Union gemäß Ziel 5 der Biodiversitätsstrategie die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten veröffentlicht. Mit dieser Verordnung soll ein einheitlicher Rahmen gegeben sein, um die nachteiligen Auswirkungen der gebietsfremden invasiven Arten zu verhindern bzw. abzuschwächen.

Das erste Maßnahmenpaket dieser Verordnung dient der Prävention, da diese aus ökologischer Sicht wünschenswerter und kostenwirksamer ist als ein nachträgliches Tätigwerden. Es soll verhindert werden, dass invasive gebietsfremde Arten überhaupt in die EU gelangen. Daher ist es ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 verboten, invasive gebietsfremde Arten, die von EU-weiter Bedeutung sind, absichtlich in die EU zu verbringen. Um die Einhaltung dieses Verbotes sicherzustellen, sind amtliche Kontrollen notwendig und nichtkonforme Sendungen müssen beschlagnahmt werden. Lebende Tiere und Pflanzen und bestimmte Warenkategorien aus diesem Bereich sollen nur über Grenzkontrollenrichtungen bzw. Eingangsorte, die bereits aufgrund bestehender veterinärrechtlicher und pflanzenschutzrechtlicher EU-Richtlinien eingerichtet worden sind, in die Europäische Union eingeführt werden dürfen.

Die gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 geforderten Sanktionen für Verstöße können für den Bereich des Bundes gemäß dem geltenden § 36 Abs. 1 Z 20 und Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2011 verhängt werden, und hinsichtlich der Länderkompetenz (Landesausführungsgesetze) bestehen mit § 44 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2011 schon die entsprechenden Grundsatzregelungen.

Grundlage für die Erlassung der Vorschriften:

Dieses Bundesgesetz stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland) sowie hinsichtlich der Grundsatzbestimmungen in Z 13 auf Art. 12 Abs. 1 Z 4 (Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge).

Besonderer Teil

Zu Z 1- Änderung des § 1 Abs. 1 (Anwendungsbereich):

Infolge der Erweiterung der Aufgaben mehrerer für die Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 2011 zuständiger Behörden, insbesondere des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, um Aufgaben der Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten in die Union wäre auch der Anwendungsbereich des Gesetzes ausdrücklich anzupassen.

Zu den Z 2 und 3 – Änderung des § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zur ordnungsgemäßen Vollziehung der Bestimmungen über die Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind Definitionen bezüglich „Eingangsort“, „gelistete invasive gebietsfremde Arten“ sowie „sonstige amtliche Kontrollen“ erforderlich.

Zu Z 4 und 5 – Änderung des § 24 (Einfuhr aus Drittländern – Spezifische Sendungen):

Mit der gegenständlichen Regelung sollen die zuständigen amtlichen Stellen ermächtigt werden, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die nach Österreich und damit in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht werden sollen, auch auf die Einhaltung der Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu überprüfen, also hinsichtlich der Artenzugehörigkeit und im Speziellen darauf, ob es sich um Pflanzen oder Pflanzenteile handelt, die zu einer invasiven gebietsfremden Art gehören.

Damit wird insbesondere die Überwachung der Einhaltung des Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 gewährleistet, wonach das vorsätzliche „Einbringen“ invasiver gebietsfremder Arten in die „Union“ verboten ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 3 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist Folgendes festgelegt:

„Sind in dem Unionsrecht über amtliche Kontrollen bereits spezifische amtliche Kontrollen an Grenzeinrichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG oder an den Eingangsorten gemäß der Richtlinie 2000/29/EG für die Warenkategorien gemäß Abs. 1 des vorliegenden Artikels vorgesehen, übertragen die Mitgliedstaaten die Verantwortung zur Durchführung der in Abs. 2 genannten Kontrollen auf die zuständigen Behörden, die mit diesen Kontrollen gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 oder Art. 2 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2000/29/EG betraut sind.“

Es werden daher bestehende Strukturen bzw. behördliche Einrichtungen für die amtlichen Kontrollen im Hinblick auf invasive gebietsfremde Arten entsprechend genutzt. Im Falle einer Einfuhr an den Einfuhrorten gemäß der Richtlinie 2000/29/EG ist für andere als forstliche Pflanzen das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) und für forstliche Pflanzen das Bundesamt für Wald (BfW) jeweils die zuständige Kontrollbehörde.

Zu Z 6 – Änderung des § 26 (Eintrittstellen):

Sollte es zu Veränderung von Warenströmen, insbesondere anlässlich der Kontrolle gelisteter invasiver gebietsfremder Arten kommen, soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Möglichkeit haben, durch Verordnung weitere geeignete Eingangsorte festzulegen.

Zu Z 7 Änderung des § 27 (Pflichten der Einführer):

Gemäß Art. 15 Abs. 4 der Verordnung EU Nr. 1143/2014 ist ein ordnungsgemäß ausgefülltes Eingangsdokument Voraussetzung für das anschließende zollrechtliche Verfahren. Aus diesem Grunde ist die lückenlose Einbindung der Einführer bzw. ihrer Zollvertreter in das Verfahren unbedingt erforderlich.

Zu Z 8 – Änderung des § 28 (Amtliche Kontrolle):

Es wird festgelegt, dass mit Ausnahme der sonstigen amtlichen Kontrollen gemäß § 2 Z 24 (diese betreffen sowohl die grenztierärztlichen Kontrollen als auch Lebens- und Futtermittelkontrollen) das Bundesamt für Ernährungssicherheit zentrale Behörde für die Durchführung der amtlichen Kontrolle gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist. In Abs. 6 werden für den Bereich der Kontrolle von Tieren, die gelistete invasive Arten sind, spezifische Vorschriften vorgesehen, um den Besonderheiten dieses Sektors Rechnung tragen zu können. Gemäß Art. 15 Abs. 2 erster Satz führen die zuständigen Behörden angemessene risikobezogene Kontrollen der Warenkategorien, die in die Codes der Kombinierten Nomenklatur eingereiht sind, auf die in der Unionsliste verwiesen wird durch.

Zu den Z 9 und 10 – Änderung des § 33 (Freigabe):

Die Vorschriften zur Freigabe gelisteter invasiver gebietsfremder Arten sind den phytosanitären Bestimmungen nachgebildet. Insbesondere ist auch vorgesehen, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nähere Vorschriften über das erforderliche Eingangsdokument durch Verordnung festzulegen hat.

Zu den Z 11, 12 und 13 Änderung des § 36 (Strafbestimmungen):

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, insbesondere deren Art. 30 (Sanktionen), sind entsprechende Bestimmungen betreffend Strafbarkeit und Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

Zu Z 14 Änderung des § 40 (Auftreten von Schadorganismen und vorläufige Schutzmaßnahmen):

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass in jenen Fällen, in denen die meldepflichtigen Daten durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit erhoben oder zumindest gesammelt worden sind, die Meldung an die Europäische Kommission bzw. die anderen Mitgliedstaaten aus Gründen der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis auch gleich durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit erfolgen sollte.

Zu Z 15 – Änderung des § 42 (Grundsatzbestimmungen für die Landesgesetzgebung):

Derzeit sind in den Pflanzenschutzgesetzen der Länder keine Regelungen zu invasiven Arten, soweit dies zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen erforderlich ist, enthalten.

In der Landesgesetzgebung wären daher künftig Bestimmungen vorzusehen, welche die Pflanzen vor invasiven Arten schützen. Die entsprechenden Grundsätze wären daher nun in § 42 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 zu verankern.

Zu Z 16 und 17 – Änderung des § 50 (Vollzugsklausel)

Die Vollzugsklausel wäre aufgrund der sonstigen amtlichen Kontrollen (§ 2 Z 24) im Veterinärbereich entsprechend zu ändern.